



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beschaffung von Gütern

1. GEGENSTAND UND GELTUNG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen der Baselland Transport AG (kurz «BLT») zur Beschaffung von Gütern. Mit Einreichung eines Angebots oder, falls ein solches fehlt, spätestens bei Annahme der Bestellung, gelten sie vom Lieferanten als akzeptiert.

2. VERTRAGSBESTANDTEILE UND RANGFOLGE

1. Der Kaufvertrag /die Bestellung
2. Die seitens BLT erteilten Anweisungen
3. Die vorliegenden AGB
4. Das Angebot des Lieferanten basierend auf dem Leistungsverzeichnis der BLT

3. ANGEBOT

3.1. Unentgeltlichkeit

Das Angebot einschliesslich Demonstration und Lieferung von Mustern und Modellen erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nicht anders vermerkt.

3.2. Verhältnis zur Offertanfrage / Ausschreibung

Weicht das Angebot von der Offertanfrage bzw. den Ausschreibungsunterlagen ab, so weist der Lieferant ausdrücklich darauf hin.

3.3. Ausweis Mehrwertsteuer

Das Angebot hat die Mehrwertsteuer separat auszuweisen.

3.4. Bindung

Das Angebot ist während der von der BLT genannten Frist verbindlich, mindestens aber drei Monate seit Einreichung. Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder der schriftlichen Annahme des Angebots (Bestellung) kann sich die BLT ohne Kostenfolge von Vertragsverhandlungen zurückziehen.

4. VERGÜTUNG

4.1. Festpreis

Sofern nicht anders vereinbart gilt der im Angebot genannte Preis als Festpreis in Schweizer Franken, durch welchen der Kaufgegenstand sowie allfällige weitere Nebenleistungen des Lieferanten abgegolten werden (alles inklusive).

4.2. Kosten

Im Festpreis inbegriffen sind alle Kosten, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Abgedeckt sind insbesondere Kosten für Bewilligungen, Zölle, Steuern (exkl. MwSt.), Versicherungen, Verpackung, Transport, Dokumentationen, Lieferung und Spesen, sowie

sämtliche vom Lieferanten zu erbringenden Nebenleistungen, wie Montage, Funktionsprüfung).

5. LIEFERTERMINE UND LIEFERFRISTEN

Der Lieferant muss alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der vertraglich festgelegten Fristen und Termine ergreifen. Er ist verpflichtet, die BLT schriftlich zu informieren, wenn er nicht gemäss Terminplan liefern kann.

6. VERPACKUNG UND TRANSPORT

Der Kaufgegenstand muss in jedem Fall so verpackt werden, dass dieser wirksam gegen Beschädigungen jeder Art während des Transportes und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt ist.

Als Standard kommt Delivered Duty Paid (DDP), BLT Baselland Transport AG, 4104 Oberwil, Incoterms 2020 zur Anwendung. DDP beinhaltet die Maximalverpflichtung des Lieferanten.

7. LIEFERUNG

Der Kaufgegenstand ist an den in der Bestellung der BLT genannten Ort zu liefern. Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige) mit folgenden Angaben beizulegen: Bestellnummer/Bestellreferenz der BLT, Artikelnummer und – bezeichnung der Lieferantin sowie Menge/Artikel

8. ÜBERGANG VON NUTZEN UND GEFAHR

Nutzen und Gefahr des Kaufgegenstandes gehen mit dessen Ablieferung am Erfüllungsort und/oder sobald allfällige weitere vereinbarte Leistungen erfüllt sind auf die BLT über. Fehlen die Lieferpapiere, so lagert der Kaufgegenstand so lange auf Rechnung und Gefahr der Lieferantin, bis die Lieferpapiere eingetroffen sind.

9. INFORMATIONSPFLICHT

Der Lieferant ist verpflichtet, der BLT jederzeit Änderungen, die seine Rechtsform oder Eigentümerschaft sowie seine Kapitalstruktur betreffen, umgehend schriftlich zu melden. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, die BLT über alle wesentlichen Umstände hinsichtlich des Vertragsgegenstandes zu informieren.

10. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

10.1. Fälligkeit

Der vereinbarte Preis wird nach Durchführung der Eingangskontrolle am Lieferort fällig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beschaffung von Gütern

Weitere Voraussetzung für die Fälligkeit ist, dass die gesamte Lieferung inklusive mitzuliefernden Dokumenten eingetroffen und allfällige weitere vereinbarte Leistungen erbracht worden sind. Ist die Vergütung fällig, macht sie der Lieferant mit einer Rechnung geltend (Ziff. 11). Rechnungen sind ohne anders lautende Vereinbarung innert 45 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

11. RECHNUNGSSTELLUNG

Die Rechnungsstellung hat zwingend zu enthalten: Vornamen/Namen des Bestellers/der Bestellerin und die Bestellnummer (EBxxxxxx; RBxxxxxx, RABxxxxx) oder eine der folgenden drei Informationen: Kostenstelle, Kostenträger, Projektnummer.

Sofern nicht anders vereinbart, hat die Rechnungsstellung ausschliesslich elektronisch in einem Dokument als PDF per E-Mail an kreditoren@blt.ch zu erfolgen. Von einem zusätzlichen Papierversand ist abzusehen.

Die Rechnungsadresse ist: BLT Baseland Transport AG, Grenzweg 1, 4104 Oberwil. Die Zustelladresse kann von der Rechnungsadresse abweichen.

12. WARENIDENTIFIKATION, EINGANGSKONTROLLE UND ABNAHME

12.1. Warenidentifikation und Eingangskontrolle

Bei der Warenidentifikation und der Eingangskontrolle durch die BLT werden nur die Unversehrtheit der jeweiligen Lieferung (äusserlich erkennbare Schäden, Beschädigungen etc.) und erkennbare Abweichungen von der Lieferfrist und von der Bestellung (Gegenstand, Kennzeichnung und Menge) geprüft. Die bei der Wareneingangskontrolle ermittelte Stückzahl ist massgebend. Differenzen werden angezeigt. Die Qualitätssicherung obliegt der Lieferantin. Hinsichtlich der weiteren Prüfung und der Gewährleistung des Materials gilt Ziff. 14 (GEWÄRLEISTUNG) hiernach

12.2. Abnahme

Der Kaufgegenstand gilt als entgegengenommen, wenn die BLT die gelieferte Ware im Sinne des vorstehenden Absatzes geprüft und den Lieferschein unterzeichnet hat. Diese Entgegennahme führt in keiner Weise zu einer Genehmigung allfälliger Mängel oder zu einem Ausschluss der in diesem Vertrag geregelten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche der BLT.

Die BLT prüft unverzüglich, spätestens aber innert 30 Tagen seit der Entgegennahme, ob der Kaufgegenstand vertragskonform geliefert wurde,

soweit diese Prüfung nach Art des Gegenstandes üblich und möglich ist (Abnahme)

13. VERZUG

13.1. Eintritt

Der Lieferant kommt bei Nichteinhalten des in der Bestellung genannten Liefertermins ohne weiteres in Verzug. Die BLT kann dem Lieferanten eine Nachfrist mit den gesetzlichen Folgen (Art. 107 OR) ansetzen

13.2. Verzugsfolgen

Kommt der Lieferant in Verzug, schuldet er bezüglich der vertraglich vereinbarten Termine eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch durch ihn beauftragte Dritte ein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe beträgt pro Verzug und Verspätungstag 1 Promille, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vertragsvergütung. Ist der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Konventionalstrafe auf dem Preis der gesamten Vertragssumme.

Die Geltendmachung aller gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Schadenersatz, zufolge verspäteter Lieferung bleibt in jedem Fall vorbehalten.

14. GEWÄRLEISTUNG

14.1. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass der Kaufgegenstand keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweist, die seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen, dass dieser über die zugesicherten Eigenschaften verfügt und dass sämtliche Leistungen und Spezifikationen gemäss Ausschreibungsunterlagen erfüllt sind. Überdies gewährleistet der Lieferant, dass der Kaufgegenstand über Eigenschaften verfügt, die die BLT auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen erwarten darf, sowie dass keinerlei Drittanprüche wie Patent, Marken oder Urheberrechte bezüglich des Kaufgegenstandes bestehen.

Der Lieferant gewährleistet zudem, dass der Kaufgegenstand den gesetzlichen Bestimmungen und anwendbaren Normen entspricht. Er garantiert auch die Fehlerfreiheit im Sinne des Produkthaftpflichtgesetzes.

14.2. Umfang / Dauer

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abnahme (vgl. Ziff. 12.2 des Kaufgegenstandes) zu laufen. Die BLT kann Mängel während der gesamten

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beschaffung von Gütern

Gewährleistungsfrist jederzeit geltend machen. Die Gewährleistungsansprüche verjähren innert 24 Monaten ab vollständiger Entdeckung des Mangels, spätestens aber 5 Jahre nach Abnahme.

Der Lieferant ist auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist verpflichtet, die Forderungen aus den nachstehenden Mängelrechten der BLT zu erfüllen, sofern die Mängel noch innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt worden sind. Nach Behebung eines Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist für den instandgesetzten Teil des Kaufgegenstandes von Neuem zu laufen. Arglistig verschwiegene Mängel können während 10 Jahren nach Abnahme (Ziff. 12.2) geltend gemacht werden.

Wartungsleistungen und Ersatzteillieferungen des Lieferanten während der Verjährungsfrist gelten als Mängelbehebung, sofern der Lieferant nicht das Gegenteil beweist.

15. MÄNGELRECHTE

Liegt ein Mangel vor, hat die BLT die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder mängelfreie Ware innert angemessener Frist verlangen. Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von defekten Komponenten erfolgen.

Kumulativ oder alternativ zu den vorstehenden Mängelrechten kann die BLT vom Lieferanten Schadenersatz gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verlangen.

16. HAFTUNG

16.1. GRUNDSATZ

Der Lieferant haftet für Schäden, die durch Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes, durch Verzug oder durch andere Vertragsverletzungen der BLT oder Dritten entstanden sind, es sei denn, er kann beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

16.2. Hilfspersonen

Der Lieferant haftet für das Verhalten seiner Hilfspersonen (z.B. Arbeitnehmer, Dritte) wie für sein eigenes.

16.3. Haftpflichtversicherung

Der Lieferant hat sich bei einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft ausreichend gegen Personen- und Sachschäden zu versichern. Die BLT kann vom Lieferanten einen betreffenden Versicherungsnachweis verlangen.

17. ERSATZTEILE

Der Lieferant gewährleistet der BLT während mindestens 10 Jahren ab Abnahme die Lieferung von Ersatzteilen. Eine abweichende Ersatzteillieferungsfrist ist im Vertrag vorzusehen. Zeichnet sich eine Nichtverfügbarkeit von Ersatzteilen ab (z.B. infolge Insolvenz des Zulieferers, Einstellung der Produktlinie, technische Neuerungen), weist der Lieferant die BLT rechtzeitig darauf hin und bietet die Möglichkeit, eine letzte Bestellung zu tätigen.

18. DOKUMENTATION

Der Lieferant übergibt zusammen mit dem Kaufgegenstand die dazugehörige Dokumentation in elektronischer und in Papierform. Die BLT darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und an Dritte weitergeben, soweit dies für deren Leistungen zugunsten der BLT notwendig ist.

19. GEHEIMHALTUNG

19.1. Umfang

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln.

Ohne schriftliche Einwilligung darf der Lieferant mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der BLT besteht oder bestand, nicht werben, und die BLT auch nicht als Referenz angeben.

19.2. Dauer

Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

19.3. Überbindung

Die Parteien überbinden ihren Mitarbeitenden sowie weiteren Hilfspersonen die sich aus der vorliegenden Ziffer 19 ergebenden Pflichten

19.4. Folgen bei Verletzung der Vertraulichkeit

Verletzt der Lieferant die vorstehende Vertraulichkeitspflicht, so schuldet er der BLT eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung, höchstens jedoch CHF 20'000.- je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Geheimhaltungspflicht; die Konventionalstrafe wird aber auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.

20. SICHERSTELLUNG DER DER INTEGRITÄT

Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beschaffung von Gütern

ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.
Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss zur Aufhebung eines Zuschlages sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die BLT führt.

21. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

21.1. Arbeitnehmerschutz und Lohnleichheit

Der Lieferant verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohnleichheit zu gewährleisten.

21.2. Nicht finanzielle Berichterstattung

Die BLT untersteht der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht betreffend Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit gemäss Art. 964j ff. OR. Der Lieferant verpflichtet sich, von der BLT angeforderte Informationen zur Erfüllung dieser Pflichten innert der gesetzten Frist vollständig und schriftlich zu übermitteln und diese Pflichten selbst einzuhalten, sofern er ihnen unterstellt ist.

21.3. Folgen bei Verletzung der Verfahrensgrundsätze

Hält der Lieferant die Verfahrensgrundsätze nicht ein, so schuldet er der BLT eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der Vertragssummen, mindestens aber CHF 1'000 und höchstens CHF 20'000.- je Fall.

22. ABTRETUNG UND VERPFÄNDUNG

Der Lieferant darf Forderungen gegenüber der BLT ohne schriftliche Zustimmung der BLT weder abtreten noch verpfänden

23. VERTRAGSÄNDERUNG

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

24. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Gerichtsstand ist Sitz der BLT (Oberwil, BL). Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über den internationalen Warenverkehr vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht, SR 0221.211.1).